

**Satzung des BTTV**

vom 5. Juli 2015

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Grundlagen</b> .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Grundsätzliches .....	3
§ 3 Auflösung.....	5
§ 4 Vorschriftenwerk .....	6
§ 5 Amtliche Mitteilungen.....	7
§ 6 Datenschutz.....	7
<b>B Mitgliedschaft</b> .....	9
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft .....	10
§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt .....	10
§ 10 Verbandsangehörigkeit.....	10
<b>C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel</b> .....	11
§ 11 Aufbringung der Finanzmittel.....	11
§ 12 Verwaltung der Mittel.....	11
§ 13 Geschäftsjahr.....	12
§ 14 Buch- und Kassenprüfung .....	12
<b>D Gebietsstruktur</b> .....	12
§ 15 Verbandsgebiet.....	12
§ 16 Bezirksgebiete .....	13
§ 17 Kreisgebiete.....	13
<b>E Organisationsstruktur</b> .....	14
§ 18 Status und Stimmrecht .....	14
§ 19 Demokratische Gewaltenteilung .....	16
<b>F Legislative</b> .....	17
§ 20 Organe der Legislative.....	17
§ 21 Legislaturperiode .....	17
§ 22 Verbandstag .....	18
§ 23 Verbandshauptausschuss .....	21
§ 24 Verbandsausschuss .....	22
§ 25 Bezirkstag .....	24
§ 26 Bezirkshauptausschuss.....	26
§ 27 Kreistag.....	27
<b>G Exekutive</b> .....	29
§ 28 Organe der Exekutive.....	29
<b>G 1 Führungsbereich</b> .....	30
§ 29 Präsidium.....	30
§ 30 Sonderinstitutionen der Führungsebene.....	33

<b>G 2 Vorstandsbereich Sport</b> .....	35
§ 31 Vorstand Sport .....	35
§ 32 Fachbereich Einzelsport.....	36
§ 33 Fachbereich Mannschaftssport .....	36
§ 34 Fachbereich Seniorensport.....	36
§ 35 Fachbereich Schiedsrichterwesen .....	36
<b>G 3 Vorstandsbereich Finanzen</b> .....	37
§ 36 Vorstand Finanzen .....	37
<b>G 4 Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	37
§ 37 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit .....	37
<b>G 5 Vorstandsbereich Vereinsservice</b> .....	38
§ 38 Vorstand Vereinsservice .....	38
<b>G 6 Vorstandsbereich Jugend</b> .....	38
§ 39 Vorstand Jugend .....	38
<b>G 7 Exekutivbereich der Gliederungen</b> .....	39
§ 40 Bezirksvorstand.....	39
§ 41 Bezirksrat .....	40
§ 42 Fachgremien auf Bezirksebene .....	41
§ 43 Kreisvorstand .....	41
§ 44 Fachgremien auf Kreisebene .....	41
<b>H Gerichtsbarkeit</b> .....	42
§ 45 Rechtsgrundlagen .....	42
§ 46 Disziplinarmaßnahmen .....	42
§ 47 Organe der Gerichtsbarkeit.....	43
§ 48 Sportgericht des Bezirks .....	43
§ 49 Sportgericht des Verbands.....	43
§ 50 Verbandsgericht .....	44
§ 51 Gnadenrecht .....	44
§ 52 Einschränkung der Funktionsausübung.....	44
<b>I Sonstige Bestimmungen</b> .....	44
§ 53 Inkrafttreten der Satzung.....	44
§ 54 Übergangsregelung.....	44

**A Grundlagen**

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. Im Vorschriftenwerk schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Name  
Die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennis sport pflegen, nennt sich  
Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (BTTV).

2. Sitz  
Der BTTV hat seinen Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München. Der BTTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nummer 6335 eingetragen.

**§ 2 Grundsätzliches**

1. Status  
Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).  
Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 22. 11. 2014 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.  
Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.
2. Zweck  
Die Verbandszwecke sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendarbeit.
3. Zweckverwirklichung und Aufgaben  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennis sport gewonnen werden.
  - 3.2 Vertretung des bayerischen Tischtennis sports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien sowie sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.
  - 3.3 Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Fachwarten und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien.
  - 3.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
  - 3.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spieler.
  - 3.6 Durchführung von Sportwettkämpfen.

- 3.7 Förderung des Breiten-, Schul- und Hochschulsports sowie Fortbildung von Lehrern über die Aufgaben des organisierten Wettspielbetriebs hinaus.
- 3.8 Überwachung der Einhaltung der Satzung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des BTTV.
- 3.9 Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport.
- 3.10 Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
- 3.11 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.
4. Gemeinnützigkeit  
Der BTTV, seine Untergliederungen und Mitgliedsvereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der BTTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.  
Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des BTTV.  
Der BTTV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bayerische Tischtennis-Jugend (BTTJ)  
Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Tischtennis-Jugend als der Jugendorganisation des BTTV gemäß der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung der Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene bedarf.  
Anträge der Bayerischen Tischtennis-Jugend können über den Vorstand Jugend des BTTV an die Legislativorgane auf Verbandsebene gestellt werden.
6. Orientierung  
Der Verband wird demokratisch geführt; er ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
7. Vertretung  
Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter oder durch den Präsidenten und einen anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Wenn der Präsident während der Legislaturperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten vertreten.  
Bei standardisierten Vereinbarungen können unter Einhaltung des o.g. Grundsatzes und unter Beibehaltung der Verantwortung für die Vertretungsberechtigung auf schriftliche Anweisung auch vorab elektronisch unterzeichnete Schriftstücke versendet werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten zeichnen im Außenverhältnis einzeln bzw. weisen einzeln an bis zu einer Summe von € 5.000,00; über die Summe von € 5.000,00 hinaus zeichnen Präsident und Vizepräsident Finanzen oder einer der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten bzw. einem bevollmächtigten besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) gemeinsam.

Für die Teilnahme am Online-Banking kann das Präsidium im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen.

8. Doping
- 8.1 Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielausstragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
- 8.2 Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.
- 8.3 Der BTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Veröffentlichung auf der Homepage des DTTB.
9. Verurteilung von Gewalt  
Der BTTV verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
10. Ehrenamtlichkeit  
Gewählte und berufene Funktionsträger des BTTV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Näheres ist in der Finanz- bzw. Reisekostenordnung geregelt.
11. Verbandsfarben  
Die Farben des Verbands sind Weiß-Blau.

### § 3 Auflösung

1. Beschlussfassung  
Der BTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstags aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Antrag zur Auflösung  
Anträge, die die Auflösung des Verbands zum Ziel haben, müssen mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbands eingegangen sein.  
Über den termingerechten Eingang des Antrags entscheidet der Poststempel des Antragsschreibens, bei persönlicher Abgabe des Antragsschreibens der Abgabetermin in der Geschäftsstelle des Verbands.  
Anträge mit dem Ziel der Verbandsauflösung müssen allen Mitgliedern des Verbandstags mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform (gem. § 126b BGB) bekannt gemacht werden.
3. Verfügung des Vermögens  
Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Freistaat Bayern, hilfsweise dem BLSV mit der Auflage zu, es ausschließlich zur Förderung des Tischtennisports zu verwenden.

### § 4 Vorschriftenwerk

Im Verband gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Satzung  
Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbands. Die Satzung kann nur vom Verbandstag geändert werden. Für Änderungen des Namens (§ 1) und des Zwecks (in § 2) ist dazu eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des § 3 bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Für Änderungen aller anderen Paragraphen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Ordnungen  
Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs.  
Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen werden von den Legislativorganen auf Verbandsebene vorgenommen.  
Diese Ordnungen sind:
  - Wettspielordnung (WO)
  - Finanzordnung (FO)
  - Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
  - Reisekostenordnung (RKO)
  - Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO)
  - Versammlungsordnung (VO)
  - Wahlordnung (WaO)
  - Ehrenordnung (EO)
  - Schiedsrichterordnung (SRO)
 Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ist Bestandteil der Satzung. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.  
Die Jugendordnung (JO) ist eine Bestimmung des BTTV. Sie wird von der Verbandsjugendleitung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene. Sie regelt die Wahl der Personen, die durch den Verbandstag, Bezirkstag bzw. Kreistag in ihrer Funktion bestätigt werden.  
Der Verhaltenskodex ist eine Bestimmung des BTTV. Er kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.
3. Durchführungsbestimmungen  
Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden vom zuständigen Vorstand festgelegt und geändert.
4. Richtlinien  
Richtlinien beschreiben die Abläufe spezieller Organisations- und Verwaltungsvorgänge.  
Sie werden von Fach- bzw. Vorstandsbereichen festgelegt und geändert. Sie bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand.
5. Gutachten  
Den zuständigen Vorstandsbereichen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Vorstand Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch das Präsidium.  
Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten

für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Widerruf bzw. zur Einfügung in die betreffenden Vorschriften.

6. Geschäftsordnungen  
Geschäftsordnungen regeln die Aufgaben und deren Verteilung für die Exekutivorgane sowie die Kompetenzen der jeweiligen Mitglieder. Sie treffen Festlegungen über das Zuziehen kooptierter Mitglieder gemäß § 18 Nr. 3.3.  
Die Geschäftsordnungen regeln ferner die Einberufung.  
Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der Vorstandsbereiche durch das Präsidium.
7. Inkrafttreten  
Alle Vorschriften gemäß Nrn. 1 bis 5 werden mit dem Datum des Inkrafttretens gekennzeichnet. Alle Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
8. Veröffentlichung  
Die Vorschriften gemäß Nrn. 1 bis 5 sind im Handbuch des BTTV zusammengefasst. Die Inhalte des Handbuchs sind auf der Homepage in der aktuellsten Version abrufbar; auf Änderungen wird in amtlichen Mitteilungen hingewiesen.

#### § 5 Amtliche Mitteilungen

1. Amtliche Mitteilungen  
Amtliche Mitteilungen werden als Rundschreiben veröffentlicht, in denen der Inhalt selbst bekannt gemacht oder ein Hinweis darauf gegeben wird, an welcher Stelle der Homepage des BTTV der Inhalt veröffentlicht ist.
2. Inhalt  
Alle Änderungen des Vorschriftenwerks (§ 4 Nrn. 1 bis 5) sowie Beschlüsse von Legislative und Exekutive des BTTV, so weit sie der Beachtung durch die Mitgliedsvereine, die Fachwarte oder die Schiedsrichter bedürfen, müssen als amtliche Mitteilung veröffentlicht werden. Dabei kann auch ein Hinweis auf eine Aktualisierung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Inhalte erfolgen.  
Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Verteilung  
Jeder Mitgliedsverein, jeder Fachwart und jeder Schiedsrichter erhält die amtlichen Mitteilungen grundsätzlich per Newsletter (E-Mail-Rundschreiben) zur Kenntnis. Fachwarte und Schiedsrichter ohne Internetzugang erhalten auf Wunsch die amtlichen Mitteilungen per Post zugesandt.

#### § 6 Datenschutz

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten  
Der BTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingespeist.  
Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.  
Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Interne Weitergabe von Daten
- 2.1 Die im offiziellen Online-Verwaltungsprogramm gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Fachwarten und Untergliederungen im BTTV zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogene Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.
3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen  
Als Mitglied des BLSV und des DTTB stellt der BTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
4. Veröffentlichung von Daten
- 4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.  
Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden). Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.  
Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen.  
Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse oder eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Kontaktadresse (nur, wenn eine E-Mail-Adresse veröffentlicht ist) sowie ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
- 4.2 Vom BTTV können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.
5. Dauer der Datenspeicherung  
Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

**B Mitgliedschaft****§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung  
Alle Vereine, die den Tischtennis sport betreiben, können Mitglied des BTTV werden. Voraussetzung ist die bestehende Mitgliedschaft im BLSV.  
Die Vereine müssen Mitglied in beiden Verbänden sein, wenn sie am Spielbetrieb des BTTV teilnehmen wollen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Unterabteilungen verfügen, ist jede dieser Unterabteilungen Verein im Sinne dieser Satzung.
2. Aufnahme  
Die Mitgliedschaft beim BTTV ist schriftlich bei der Geschäftsstelle mittels offiziellem Formblatt und unter Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister zu beantragen. Die Frist für Einsprüche gegen ein Aufnahmebegehren endet 14 Tage nach Bekanntgabe desselben als amtliche Mitteilung. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der die Aufnahme begehrende Verein innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Verbandsausschuss einlegen.
3. Pflichten der Mitglieder  
Die Satzung und das Vorschriftenwerk des BTTV sind anzuerkennen. Auf Anforderung ist die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.  
Es sind Beitragszahlungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten. Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet.  
Eine offizielle E-Mail-Adresse, an die der BTTV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) verschickt, und die in § 6 genannten zu veröffentlichenden Daten sind an die Geschäftsstelle zu melden bzw. über den vereinsspezifischen Zugang direkt in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm des BTTV einzugeben.
4. Ausschluss der Verbandshaftung  
Der BTTV und seine Fachwarte haften gegenüber den Mitgliedern und Verbandsangehörigen des BTTV nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein oder Verband erfolgten Tätigkeit eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

**§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Austritt  
Der Austritt aus dem BTTV kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitgliedsvereins gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.  
Alle durch die Mitgliedschaft zum BTTV entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt sein.
2. Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BTTV bzw. der Antrag auf Ausschluss aus dem BLSV kann vom Präsidium beschlossen werden bei
  - Verstoß gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk des BTTV,
  - Handlungen, die dem Tischtennis sport oder den Interessen des BTTV schaden,
  - Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV,
  - Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
 Gegen den Ausschluss aus dem BTTV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsausschuss möglich.
3. Auflösung des Verbands  
Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Verbands.

**§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt**

1. Fusion von Vereinen  
Eine Fusion von Mitgliedsvereinen wird vollzogen, wenn die Genehmigung zur Fusion durch den BLSV vorliegt.
2. Übertritt von Abteilungen  
Der Übertritt einer Tischtennisabteilung zu einem anderen Verein gilt sinngemäß als Fusion, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - 2.1 Die schriftliche Erklärung des Mitgliedsvereins über seinen Austritt aus dem BTTV bzw. den seiner Abteilung muss vorliegen.
  - 2.2 Alle Verpflichtungen gegenüber dem BTTV müssen erfüllt sein.
  - 2.3 Mindestens vier Fünftel der Spielberechtigten müssen die Spielberechtigung für den neuen Verein erwerben.
3. Spielgemeinschaften  
Die Bildung von Spielgemeinschaften aus zwei Vereinen oder Abteilungen ist möglich. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.

**§ 10 Verbandsangehörigkeit**

1. Erwerb und Verlust  
Die Tischtennismitglieder der Mitgliedsvereine, die Fachwarte und die Mitarbeiter des BTTV sind Verbandsangehörige.  
Die Verbandsangehörigkeit wird durch die Einsetzung in eine Funktion, die Beschäftigung beim oder im Auftrag des BTTV bzw. die Meldung des Vereinsmitglieds an den BLSV bei dessen Bestandserhebung erworben.
2. Ausschluss  
Das Präsidium des BTTV kann einen Verbandsangehörigen aus dem BTTV ausschließen bzw. den Ausschluss aus dem BLSV beantragen, wenn einer der in § 8 Nr. 2 genannten Gründe vorliegt.  
Gegen den Ausschluss aus dem BTTV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsausschuss möglich.

**C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel****§ 11 Aufbringung der Finanzmittel**

1. Einnahmen durch
  - 1.1 Mittel des Freistaates Bayern
  - 1.2 Eigenmittel des BLSV (jeweils ausgeschrieben)
  - 1.3 Eigenmittel des BTTV
  - 1.4 Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
2. Einnahmen durch Dienstleistungen  
Mittel aus Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 Nr. 3.
3. Einnahmen durch Verkauf und Werbung
4. Abgaben der Mitgliedsvereine  
Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Es werden Beiträge pro Mitgliedsverein sowie Mannschafts- und Spielerbeiträge erhoben. Die Staffelung der Beiträge z.B. nach Geschlecht bzw. Alter ist zulässig.  
Die Höhe der Beiträge für die Verbandsebene wird durch die Legislativorgane auf Verbandsebene festgelegt. Die Höhe der Beiträge auf Kreis- und Bezirksebene wird für die Kreisebene vom jeweiligen Kreistag und für die Bezirksebene vom jeweiligen Bezirkstag bzw. der Sitzung des Bezirkshauptausschusses festgelegt. Näheres regeln die Finanz- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.  
Die Ordnungsgebühren und Geldstrafen sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sie können durch dortige Festlegung bei Erhebung durch Untergliederungen auch in deren jeweiligen Haushalt einfließen.  
Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden kann, können die Legislativorgane auf Verbandsebene eine einmalige Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch das Präsidium darzulegen und der Antrag auf eine Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitgliedsvereine als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverein auf Verbandsebene (Verbandsbeitrag) nicht übersteigen.

**§ 12 Verwaltung der Mittel**

1. Haushaltsplan und Jahresabschluss
  - 1.1 Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten.
  - 1.2 Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen.
  - 1.3 Die Vorsitzenden der Vorstands- bzw. Fachbereiche sind für die dem Vorstands- bzw. Fachbereich zugewiesenen Mittel (Budget) verantwortlich. Sie steuern die Verteilung im Innenverhältnis.
2. Finanzierung der Gliederungen
  - 2.1 Einnahmen und Ausgaben der Bezirke und Kreise sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten. Die Untergliederungen verwalten die zustehenden Mittel eigenverantwortlich.
  - 2.2 Einnahmen der Bezirke und Kreise im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind Mittel des Verbands.
  - 2.3 Einnahmen und Ausgaben sind im Jahresabschluss getrennt festzuhalten.
  - 2.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die Bildung von freien Rücklagen zulässig.
  - 2.5 Näheres regelt die Finanzordnung.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 14 Buch- und Kassenprüfung**

1. Prüfungsausführung  
Buch- und Kassenprüfungen werden von Revisoren des BTTV durchgeführt; auf Verbands- und Bezirksebene durch ein Prüfungsgremium, von Bezirksrevisoren zur Prüfung der Kreise.
2. Prüfungsgremium  
Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Revisoren zusammen. Diese gehören dem Verbandstag und dem Verbandshauptausschuss als unabhängige Mitglieder an.  
Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsgremiums sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.  
Die Bezirksrevisoren gehören dem Bezirkstag und dem Bezirkshauptausschuss als unabhängige Mitglieder an.
3. Prüfungsobjekte, Prüfungstermine und Prüfungsberichte  
Der Vorsitzende bzw. der Bezirksrevisor bestimmt das Prüfungsobjekt und den zu prüfenden Zeitraum. Darüber hinaus kann das Präsidium Prüfungen anordnen.  
Die Einzelheiten über Abläufe und Berichte der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

**D Gebietsstruktur****§ 15 Verbandsgebiet**

1. Abgrenzung  
Das Verbandsgebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Zuordnung  
Um am Spielbetrieb des BTTV teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedsvereine ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
3. Ausnahmen  
Über die Ausnahme der Zuordnung eines Vereins in grenznahen Gebieten entscheidet das Präsidium in Absprache mit dem benachbarten Verband und dem betroffenen Bezirk des BTTV.

**§ 16 Bezirksgebiete**

1. Abgrenzung  
Das Verbandsgebiet ist in sieben Bezirksgebiete gegliedert, die mit den Gebieten der Regierungsbezirke Bayerns deckungsgleich sind.  
Es sind dies
  - Bezirk Oberbayern
  - Bezirk Niederbayern
  - Bezirk Schwaben
  - Bezirk Oberpfalz
  - Bezirk Oberfranken
  - Bezirk Mittelfranken
  - Bezirk Unterfranken
 Die Bezirke sind nichtselbständige Untergliederungen des Verbands.
2. Zuordnung  
Die im Regierungsbezirk ansässigen Mitgliedsvereine sind dem entsprechenden Bezirk zugeteilt.
3. Ausnahmen  
Über Ausnahmen im Grenzgebiet zweier Bezirke entscheidet der Verbandsausschuss in Absprache mit den betroffenen Bezirken.
4. Landesbereiche  
Zum Zweck der sportlichen Organisation werden Bezirke zu Landesbereichen zusammengefasst. Dies ist in den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

**§ 17 Kreisgebiete**

1. Abgrenzung  
Die Bezirksgebiete sind in Kreisgebiete gegliedert. Die Gliederung erfolgt nach sportpolitischen Gesichtspunkten durch den Verbandsausschuss; er hört dazu den betroffenen Bezirk. Die Kreise sind nichtselbständige Untergliederungen des Verbands.
2. Zuordnung  
Die im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedsvereine sind dem entsprechenden Kreis zugeteilt.
3. Ausnahmen  
Über Ausnahmen in der Zuordnung in Grenzgebieten entscheidet der Bezirksrat auf Antrag der betroffenen Vereine.

**E Organisationsstruktur****§ 18 Status und Stimmrecht**

1. Ehrenamtliche Fachwarte  
Der BTTV wird von ehrenamtlichen Fachwarten geführt und verwaltet.
2. Aufgaben der Fachwarte  
Die Aufgaben der Fachwarte ergeben sich entweder durch die Benennung oder sie sind im Vorschriftenwerk nach § 4 geregelt.
3. Mitgliedschaft in den Gremien
  - 3.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder – gewählt oder berufen – sind ständige Mitglieder eines Gremiums mit Stimmrecht.
  - 3.2 Außerordentliche und unabhängige Mitglieder  
Außerordentliche und unabhängige Mitglieder sind ständige beratende Mitglieder eines Gremiums ohne Stimmrecht.
  - 3.3 Kooptierte Mitglieder  
Kooptierte Mitglieder sind nicht ständige Mitglieder eines Gremiums aus anderen Bereichen, die von Fall zu Fall zu Spezialfragen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Berufene Fachwarte  
Berufene Fachwarte sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums auf Verbandsebene bzw. in den Untergliederungen. Die Berufung gilt längstens bis zum Ende der Legislaturperiode.  
Die Berufung von Fachwarten in die Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Fach- bzw. Vorstandsbereichs. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet das Präsidium.  
Die Berufung von Fachwarten in den Untergliederungen erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Untergliederung auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet der Vorstand der jeweiligen Untergliederung.
5. Fachwarte mit Sonderaufgaben  
Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann das Präsidium Personen ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedschaft in Gremien berufen.
6. Kommissarisch eingesetzte Fachwarte  
Für Wahlfunktionen und Funktionen, die der Bestätigung bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss bzw. von den Bezirks- bzw. den Kreisvorständen Fachwarte kommissarisch eingesetzt.  
Diese haben Stimmrecht entsprechend der zu besetzenden Funktion.  
Kommissarisch eingesetzte Fachwarte bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende Versammlung des Verbandshauptausschusses bzw. des Bezirkshauptausschusses bzw. des Kreistags.

- 
7. Hauptamtliche Mitarbeiter  
Zur Unterstützung der Gremien können hauptamtliche Mitglieder/Referenten beschäftigt werden. Sie können Mitglieder von Gremien sein.
8. Ehrenhalber ernannte Funktionsträger  
Ehrenhalber ernannte Funktionsträger sind Mitglieder der nachfolgend genannten Gremien jeweils auf Lebenszeit oder bis zum persönlichen Verzicht.
- 8.1 Ehrenmitglieder  
Vom Verbandstag ernannte Ehrenmitglieder des BTTV sind ordentliche Mitglieder
- des Verbandstags
  - des Verbandshauptausschusses.
- Vom Bezirkstag ernannte Ehrenmitglieder des Bezirks sind ordentliche Mitglieder
- des Bezirkstags
  - des Bezirkshauptausschusses.
- Vom Kreistag ernannte Ehrenmitglieder des Kreises sind ordentliche Mitglieder
- des Kreistags.
- 8.2 Ehrenpräsidenten  
Vom Verbandstag ernannte Ehrenpräsidenten des BTTV sind ordentliche Mitglieder
- des Verbandstags
  - des Verbandshauptausschusses
  - des Verbandsausschusses
- und außerordentliche Mitglieder
- des Präsidiums.
- 8.3 Ehrenvorsitzende der Bezirke  
Vom Bezirkstag ernannte Ehrenvorsitzende der Bezirke sind ordentliche Mitglieder
- des Bezirkstags
  - des Bezirkshauptausschusses
- und außerordentliche Mitglieder
- des Bezirksvorstands
  - des Bezirksrats.
- 8.4 Ehrenvorsitzende der Kreise  
Vom Kreistag ernannte Ehrenvorsitzende der Kreise sind ordentliche Mitglieder
- des Kreistags
- und außerordentliche Mitglieder
- des Kreisvorstands.
- 

- 
9. Stimmrecht  
Stimmrecht in den Legislativorganen kann nur von volljährigen, von den Mitgliedsvereinen schriftlich bevollmächtigten Vertretern bzw. volljährigen Verbandsangehörigen ausgeübt werden.  
Die Ausübung des Stimmrechts (in Legislativ- und Exekutivorganen) einer Person ist bei folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person oder ihr nahestehende Personen z.B. Ehegatte, Verwandte bzw. Organisationen z.B. Verein betroffen sind:
- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt zum BTTV
  - Befreiung von Verbindlichkeiten
  - Abberufung von einer Funktion
  - Erteilung der Entlastung
  - Sanktionsmaßnahmen.
- Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch die Satzung unberührt.
10. Wahlrecht  
Wahlberechtigt sind nur volljährige, von den Mitgliedsvereinen schriftlich bevollmächtigte Vertreter der Vereine bzw. volljährige Verbandsangehörige.  
Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wiederwahlen sind zulässig.  
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.
11. Haftung  
Die Haftung aller Fachwarte sowie lt. § 18 handelnder Personen, besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB oder mit der Vertretung des Verbands beauftragter Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BTTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- § 19 Demokratische Gewaltenteilung**
1. Prinzip  
Die Organisationsstruktur des Verbands entspricht dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung in
- Legislative
  - Exekutive
  - Gerichtsbarkeit.
2. Legislative  
Zur Legislative gehören jene Organe des Verbands, die insbesondere für
- Erlassen von Vorschriften
  - Wahlen
  - Haushaltsbeschlüsse
- zuständig sind.
3. Exekutive  
Die Exekutive umfasst alle Organe, die mit der Ausführung von Beschlüssen des Verbandstags, des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses, des Bezirkstags, des Bezirkshauptausschusses oder des Kreistags betraut sind und den Verbandsbetrieb abwickeln.
4. Gerichtsbarkeit  
Die Gerichtsbarkeit besteht aus unabhängigen Rechtsorganen, die in Streitfällen entscheiden.
-



**F Legislative****§ 20 Organe der Legislative**

1. Benennung  
Die Organe der Legislative sind:
  - 1.1 Verbandstag
  - 1.2 Verbandshauptausschuss
  - 1.3 Verbandsausschuss
  - 1.4 Bezirkstag
  - 1.5 Bezirkshauptausschuss
  - 1.6 Kreistag
2. Vertretung der Mitgliedsvereine in den Organen  
Die Mitgliedsvereine des BTTV sind in den Organen vertreten:
  - 2.1 Verbandstag  
Durch die Delegierten, die von den Bezirkstagen gewählt werden.
  - 2.2 Verbandshauptausschuss  
Durch die gewählten Bezirksvorstände.
  - 2.3 Verbandsausschuss  
Durch die gewählten Bezirksvorsitzenden.
  - 2.4 Bezirkstag  
Unmittelbar durch die Vereinsvertreter.
  - 2.5 Bezirkshauptausschuss  
Durch die gewählten Bezirksvorstände und Kreisvorsitzenden.
  - 2.6 Kreistag  
Unmittelbar durch die Vereinsvertreter.
3. Gültigkeit der Beschlüsse  
Verbandstag, Verbandshauptausschuss und Verbandsausschuss fassen Beschlüsse, die für den Verband und seine Gliederungen sowie deren Mitgliedsvereine Gültigkeit haben.  
Bezirkstage und Bezirkshauptausschüsse fassen Beschlüsse, die unter Beachtung der von den Legislativorganen auf Verbandsebene (Nrn. 1.1 bis 1.3) erlassenen Vorschriften nur Gültigkeit für den betreffenden Bezirk, seine Kreise und seine Vereine haben.  
Kreistage fassen Beschlüsse, die unter Beachtung der von den Legislativorganen auf Verbands- und Bezirksebene erlassenen Vorschriften nur Gültigkeit für den betreffenden Kreis und seine Vereine haben.

**§ 21 Legislaturperiode**

1. Dauer  
Die Legislaturperiode beträgt jeweils vier Jahre. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, der Berufung oder der kommissarischen Einsetzung. Jedes Amt endet mit Rücktritt, der Abberufung, dem Entzug des Vertrauens oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.

2. Beginn und Ende der Legislaturperiode
  - 2.1 Verband  
Die Legislaturperiode für den Verband beginnt mit der Wahl des Präsidiums durch einen ordentlichen Verbandstag und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Verbandsebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.
  - 2.2 Bezirk  
Die Legislaturperiode für den Bezirk beginnt mit der Wahl des Bezirksvorstands durch einen ordentlichen Bezirkstag und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Bezirksebene durch den nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstag.
  - 2.3 Kreis  
Die Legislaturperiode für den Kreis beginnt mit der Wahl des Kreisvorstands durch den Kreistag im Jahr eines ordentlichen Bezirkstags und endet mit der Entlastung aller gewählten Fachwarte auf Kreisebene durch den Kreistag im Jahr des nächstfolgenden ordentlichen Bezirkstags.
3. Sonderregelung  
Im Fall der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags entscheidet dieser über etwaige Abweichungen von der Legislaturperiode nach Nr. 2.

**§ 22 Verbandstag**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
    - die von den Mitgliedsvereinen anlässlich des Bezirkstags gewählten Delegierten,
    - der Präsident und die Vizepräsidenten,
    - die gewählten Verbandsfachwarte,
    - die Ehrenmitglieder des BTTV,
    - die Ehrenpräsidenten,
    - der Vorsitzende des Ehrenrats,
    - der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Verbandstags sind
    - die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
    - die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
    - die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
    - der Geschäftsführer,
    - die Verbandstrainer,
    - die hauptamtlichen Referenten.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Verbandstags sind
    - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
    - die Revisoren,
    - der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
    - die Beisitzer des Verbandsgerichts,
    - der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.

- 
2. Anzahl der Delegierten  
Die Bezirke entsenden den Bezirksvorstand und ihre Delegierten zum Verbandstag. Jeder Bezirk erhält für je angefangene 18 Vereine (Vereinszahlen bei Einberufung) eine Stimme.
  3. Einberufung des ordentlichen Verbandstags  
Der ordentliche Verbandstag tritt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zusammen.  
Der Verbandstag wird mindestens sechs Wochen vor Ablauf einer Legislaturperiode vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandstags einberufen.  
Mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.
  4. Beschlussfähigkeit  
Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.
  5. Aufgaben des Verbandstags
    - 5.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit.
    - 5.2 Genehmigung der Tagesordnung.
    - 5.3 Entgegennahme des Verbandsberichts.
    - 5.4 Satzungsänderungen.
    - 5.5 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Verbandsebene.
    - 5.6 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinskasse.
    - 5.7 Bestätigung des Vizepräsidenten Jugend.
    - 5.8 Wahl der Verbandsfachwarte lt. Wahlordnung.
    - 5.9 Bestätigung des Ehrenratsvorsitzenden und des stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
    - 5.10 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses.
    - 5.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern des BTTV und Ehrenpräsidenten gemäß Ehrenordnung.
    - 5.12 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
    - 5.13 Festlegung der Nachtragshaushalte für das laufende Geschäftsjahr.
    - 5.14 Erstellen des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
    - 5.15 Neuauisgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen.
    - 5.16 Festlegung der Verbandsbeiträge gemäß § 11 Nr. 4.
    - 5.17 Entscheidung über vorliegende Anträge.
    - 5.18 Entscheidung über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Verbandsgliederungen; Bestimmung des Termins des nächsten ordentlichen Verbandstags.  
Darüber hinaus kann der Verbandstag sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandshauptausschuss oder dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.
- 

- 
6. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags
    - 6.1 Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der Mitgliedsvereine dies fordern. Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.
    - 6.2 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen des Verbandsausschusses dies fordern.
    - 6.3 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Verbandstags übernehmen. Er kann einzelnen oder allen gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Fachwarten auf Verbandsebene das Vertrauen entziehen und deren Funktionen durch Wahlen neu besetzen.
    - 6.4 Der außerordentliche Verbandstag entscheidet über etwaige Abänderung der Legislaturperiode und deren Auswirkungen auf die Verbandsgliederungen – gemäß § 21 Nr. 3 – und bestimmt den Termin des nächsten ordentlichen Verbandstags.
  7. Stimmrecht  
Bei der Wahrnehmung der unter Nr. 5 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.  
Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
  8. Wahlmodus  
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.
  9. Anträge  
An den Verbandstag in Schriftform gerichtete Anträge müssen innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein.  
Verspätet eingereichte Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandstags die Dringlichkeit bejahen.  
Anträge zum Verbandstag können von
    - den Mitgliedsvereinen,
    - den Kreisen,
    - den Bezirken,
    - den Fachbereichen,
    - den Vorstandsbereichen,
    - dem Präsidium
 gestellt werden.
  10. Beschlussfassung und Protokollierung  
Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbands gilt § 3, für Beschlüsse zur Satzung gilt § 4 Nr. 1.  
Über den Verlauf des Verbandstags und dessen Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.
-

### § 23 Verbandshauptausschuss

Der Verbandshauptausschuss ist das zweithöchste Organ des BTTV. Es übernimmt in den Jahren ohne Verbandstag dessen Aufgaben mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten sind. Dies sind die Aufgaben nach § 22 Nrn. 5.4 bis 5.11.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 

Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

    - die Mitglieder der Bezirksvorstände als Vertreter der Mitgliedsvereine,
    - der Präsident und die Vizepräsidenten,
    - die gewählten Verbandsfachwarte,
    - die Ehrenmitglieder des BTTV,
    - die Ehrenpräsidenten,
    - der Vorsitzende des Ehrenrats,
    - der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenrats.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder
 

Außerordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

    - die (weiteren) Mitglieder des Ehrenrats,
    - die berufenen Fachwarte der Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene,
    - die Fachwarte mit Sonderaufgaben,
    - der Geschäftsführer,
    - die Verbandstrainer,
    - die hauptamtlichen Referenten.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder
 

Unabhängige Mitglieder des Verbandshauptausschusses sind

    - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
    - die Revisoren,
    - der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
    - die Beisitzer des Verbandsgerichts,
    - der Vorsitzende des Sportgerichts des Verbands.
2. Einberufung
 

Der Verbandshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Verbandstag in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandshauptausschusses einberufen. Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden. Ein außerordentlicher Verbandshauptausschuss ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern. Die außerordentliche Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

3. Stimmenverteilung
 

Die Stimmenverteilung ist mit der des letzten Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden Stimmen werden jeweils einheitlich vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandshauptausschusses hat eine Stimme.
4. Beschlussfähigkeit
 

Der Verbandshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.
5. Aufgaben
 

Der Verbandshauptausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandstags gemäß § 22 Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17. Er ist zuständig für die Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Verbandsebene. Darüber hinaus kann der Verbandshauptausschuss sämtliche Aufgaben übernehmen, die in der Satzung dem Verbandsausschuss zugeordnet sind.
6. Anträge
 

An den Verbandshauptausschuss in Schriftform gerichtete Anträge müssen innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Verspätet eingereichte Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandshauptausschusses die Dringlichkeit bejahen.
7. Misstrauensvotum für Fachwarte
 

Der Verbandshauptausschuss kann einzelnen gewählten Fachwarten auf Verbandsebene, nicht jedoch den Mitgliedern des Präsidiums, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen entziehen und sie von ihrer Funktion entbinden. Die Funktion kann kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag neu besetzt werden.

### § 24 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist das dritthöchste Organ des BTTV. Es übernimmt zwischen Verbandstag und der Sitzung des Verbandshauptausschusses die Aufgaben des Verbandshauptausschusses mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss vorbehalten sind. Dies sind die Aufgaben nach § 22 Nrn. 5.3 bis 5.12.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 

Ordentliche Mitglieder des Verbandsausschusses sind

    - die Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Mitgliedsvereine,
    - der Präsident und die Vizepräsidenten,
    - die Ehrenpräsidenten.

2. Einberufung  
Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gem. § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandsausschusses einberufen. Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.  
Eine Tagung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies für notwendig halten. Die Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.
3. Stimmenverteilung  
Die Stimmenverteilung ist mit der des letzten Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden Stimmen werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Bezirksvorstand einheitlich vertreten. Die Stimmen der gewählten Verbandsfachwarte werden vom jeweiligen Vizepräsidenten oder einem von ihm benannten Verbandsfachwart aus seinem Vorstandsbereich vertreten. Die Stimmen der Ehrenmitglieder des BTTV und die des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats werden vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
4. Beschlussfähigkeit  
Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.
5. Aufgaben  
Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandshauptausschusses gemäß § 22 Nrn. 5.1, 5.2, 5.13, 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17.  
Für Wahlfunktionen auf Verbandsebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Verbandstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss Verbandsfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Verbandshauptausschusses.
6. Anträge  
Antragstellung gemäß § 23 Nr. 6.  
Verspätet eingereichte Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses die Dringlichkeit bejahen.

## § 25 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist das oberste Legislativorgan des Bezirks.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind
    - je ein bevollmächtigter Vertreter der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV,
    - die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,
    - die (weiteren) ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats,
    - die Ehrenmitglieder des Bezirks,
    - die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind
    - die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind
    - der Beisitzer des Sportgerichts des Verbands,
    - der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
    - die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks,
    - die Bezirksrevisoren.
2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags  
Der ordentliche Bezirkstag tritt am Ende einer Legislaturperiode, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandstag zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor dem Bezirkstag auf der Homepage des Bezirks einberufen.  
Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.
3. Aufgaben des ordentlichen Bezirkstags
  - 3.1 Feststellung der Stimmberechtigten.
  - 3.2 Genehmigung der Tagesordnung.
  - 3.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 3.4 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 3.5 Bestätigung der Kreisvorsitzenden als ordentliche Mitglieder des Bezirksrats.
  - 3.6 Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes, des Bezirksfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Bezirksfachw. Vereinesservice.
  - 3.7 Bestätigung des Bezirksjugendwartes.
  - 3.8 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags/Verbandshauptausschusses.
  - 3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Bezirks gemäß Ehrenordnung.
  - 3.10 Wahl der Delegierten zum Verbandstag und für außerordentliche Verbandstage innerhalb der folgenden Legislaturperiode.
  - 3.11 Genehmigung des Jahresabschlusses des Bezirks und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
  - 3.12 Festlegung der Beiträge auf Bezirksebene für die kommende Jahresrechnung.
  - 3.13 Entscheidung über vorliegende Anträge.

4. Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags
  - 4.1 Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine dies fordern.
  - 4.2 Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.
  - 4.3 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats dies fordern.
  - 4.4 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Präsident nach Anhörung des Präsidiums dies fordert.
  - 4.5 Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags übernehmen.  
Er kann einzelnen oder allen gewählten bzw. kommissarisch eingesetzten Mitgliedern des Bezirkstags das Vertrauen entziehen und deren Funktion durch Wahlen neu besetzen.
5. Stimmrecht  
Bei der Wahrnehmung der unter Nr. 3 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.  
Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
6. Wahlmodus  
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.
7. Anträge  
An den Bezirkstag in Schriftform gerichtete Anträge müssen innerhalb der in der Einberufung bestimmten Frist beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.  
Verspätet eingereichte Anträge können nur mehr als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung gebracht werden, wenn drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags die Dringlichkeit bejahen.  
Anträge zum Bezirkstag können von
  - den Mitgliedsvereinen,
  - den Kreisen,
  - dem Bezirksrat,
  - dem Bezirksvorstand
 gestellt werden.
8. Beschlussfassung  
Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 26 Bezirkshauptausschuss

Der Bezirkshauptausschuss, das zweithöchste Legislativorgan des Bezirks, übernimmt in den Jahren ohne Bezirkstag dessen Aufgaben mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind
    - die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,
    - die (weiteren) ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats,
    - die Ehrenmitglieder des Bezirks,
    - die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind
    - die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind
    - der Beisitzer des Sportgericht des Verbands,
    - der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
    - die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks,
    - die Bezirksrevisoren.
2. Einberufung des Bezirkshauptausschusses  
Der Bezirkshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Bezirkstag, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandshauptausschuss zusammen.  
Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vier Wochen vor der Jahrestagung des Bezirkshauptausschusses auf der Homepage des Bezirks einberufen.  
Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.
3. Beschlussfähigkeit  
Die Tagung des Bezirkshauptausschusses ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1.1 anwesend sind.
4. Aufgaben
  - 4.1 Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
  - 4.2 Genehmigung der Tagesordnung.
  - 4.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 4.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Bezirks und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
  - 4.5 Festlegung der Beiträge auf Bezirksebene für die kommende Jahresrechnung.
  - 4.6 Entscheidung über vorliegende Anträge.
5. Abwahl von Fachwarten  
Der Bezirkshauptausschuss kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Bezirkstags, nicht jedoch den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvorstands, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen entziehen und sie von ihrer Funktion entbinden.  
Mitglieder des Bezirksvorstands können nur vom Verbandstag oder vom Verbandshauptausschuss abgewählt werden.

6. Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bezirkshauptausschusses  
Eine Einberufung ist ausgeschlossen.  
Bei Notwendigkeit ist ein außerordentlicher Bezirkstag nach § 25 Nr. 4 einzuberufen.
7. Stimmrecht  
Die Kreisvorsitzenden erhalten für je angefangene 18 Vereine ihres Kreises (Vereinszahlen bei Einberufung) eine Stimme.  
Darüber hinaus sind die weiteren ordentlichen Mitglieder des Bezirkshauptausschusses mit je einer Stimme stimmberechtigt.  
Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.  
Der Kreisvorsitzende kann bei der Sitzung des Bezirkshauptausschusses durch ein Mitglied des Kreisvorstands stimmberechtigt vertreten werden.
8. Anträge  
§ 25 Nr. 7 gilt sinngemäß.
9. Beschlussfassung  
§ 25 Nr. 8 gilt sinngemäß.

### § 27 Kreistag

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Kreistags sind
    - je ein bevollmächtigter Vertreter der im Kreis zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV,
    - die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstands,
    - die Ehrenmitglieder des Kreises,
    - die Ehrenvorsitzenden des Kreises.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Kreistags sind
    - die berufenen Fachwarte auf Kreisebene.
2. Einberufung des ordentlichen Kreistags  
Der ordentliche Kreistag tritt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bzw. vor der Sitzung des Bezirkshauptausschusses zusammen.  
Er wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden vier Wochen vor dem Kreistag auf der Homepage des Kreises einberufen.  
Die Teilnahme am Kreistag ist für alle Mitgliedsvereine des Kreises Pflicht.
3. Aufgaben des ordentlichen Kreistags
  - 3.1 Aufgaben für alle ordentlichen Kreistage
    - 3.1.1 Feststellung der Stimmberechtigten.
    - 3.1.2 Genehmigung der Tagesordnung.
    - 3.1.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Kreisvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Kreisebene.
    - 3.1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Kreises und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
    - 3.1.5 Festlegung der Beiträge auf Kreisebene für die kommende Jahresrechnung.
    - 3.1.6 Entscheidung über vorliegende Anträge.

- 3.2 Aufgaben für ordentliche Kreistage in den Jahren, in denen ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet.
  - 3.2.1 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Kreisebene.
  - 3.2.2 Wahl des Kreisvorsitzenden, des Kreissportwartes, des Kreiskassenwartes, des Kreisfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Kreisfachwartes Vereinsservice.
  - 3.2.3 Bestätigung des Kreisjugendwartes.
  - 3.2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Kreises gemäß Ehrenordnung.
- 3.3 Aufgabe für ordentliche Kreistage in den Jahren, in denen kein ordentlicher Bezirkstag stattfindet.
  - 3.3.1 Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Kreisebene.
4. Abwahl von Fachwarten  
Mitglieder des Kreisvorstands können nur vom Bezirkstag oder vom Bezirkshauptausschuss abgewählt werden.
5. Einberufung eines außerordentlichen Kreistags
  - 5.1 Ein außerordentlicher Kreistag muss einberufen werden, wenn zwei Fünftel der im Kreis zusammengefassten Mitgliedsvereine dies fordern.  
Er muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Votums stattfinden.
  - 5.2 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstands dies fordern.
  - 5.3 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn der Präsident nach Anhörung des Präsidiums dies fordert.
  - 5.4 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorsitzende nach Anhörung des Kreisvorstands dies fordert.
  - 5.5 Ein außerordentlicher Kreistag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Kreistags übernehmen.
6. Stimmrecht  
§ 25 Nr. 5 gilt sinngemäß.
7. Wahlmodus  
Die Modalitäten für die Wahlen sind in der Wahlordnung festgelegt.
8. Anträge  
§ 25 Nr. 7 gilt sinngemäß.
9. Beschlussfassung  
§ 25 Nr. 8 gilt sinngemäß.

**G Exekutive****§ 28 Organe der Exekutive**

1. Organisatorische Gliederung
  - 1.1 Führungsebene  
Das Organ der Führungsebene ist das
    - Präsidium.
  - 1.2 Planungs-/Fachebene  
Die Organe der Planungs-/Fachebene sind
    - der Vorstandsbereich Sport,
    - der Vorstandsbereich Finanzen,
    - der Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit,
    - der Vorstandsbereich Vereinsservice,
    - der Vorstandsbereich Jugend.
  - 1.3 Fachebene  
Die Organe der Fachebene sind die Fachbereiche, die einem Vorstandsbereich fest zugeordnet sind.
2. Sitzungsleitung  
Die Sitzungen der Organe werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser stellt die Tagesordnung auf.
3. Beschlussfähigkeit  
Die Beschlussfähigkeit eines Organs der Exekutive ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenz und Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wobei diese Verfahren protokolliert werden müssen.
4. Beschlussfassung  
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Protokollführung  
Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.  
Beschlussprotokolle sind dem Präsidium innerhalb vierzehn Tagen vorzulegen.
6. Geschäftsordnung  
Alle Organe geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der Vorstandsbereiche durch das Präsidium. Die Kooptierung von Vertretern anderer Fach- und Vorstandsbereiche erfolgt gemäß § 18 3.3.
7. Ad-hoc-Kommission  
Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben nicht ständige Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
8. Aufgaben der Organe  
Die Aufgaben der Organe ergeben sich durch die Benennung.  
Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche auf Verbandsebene obliegt dem Präsidium und ist in den Geschäftsordnungen geregelt.

9. Stimmberechtigte Vertretung  
Der Vorsitzende eines Gremiums kann in Sitzungen der Exekutive durch ein Mitglied seines Gremiums stimmberechtigt vertreten werden.

10. Sitzungen  
Die Gremien tagen nach Bedarf im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

**G 1 Führungsbereich****§ 29 Präsidium**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
  - der Präsident als Vorsitzender,
  - der Vizepräsident Sport,
  - der Vizepräsident Finanzen,
  - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Vizepräsident Vereinsservice,
  - der Vizepräsident Jugend.
 Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrem Kreis den Stellvertreter des Präsidenten. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Präsidium durch eine Person ist untersagt; im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Präsidium werden die Aufgaben von allen übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.  
Außerordentliche Mitglieder des Präsidiums sind
  - die Ehrenpräsidenten,
  - der Geschäftsführer.
2. Rechtsvertretung  
Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter oder durch den Präsidenten und einen anderen Vizepräsidenten vertreten (BGB § 26). Wenn der Präsident während der Legislaturperiode zurücktritt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, wird der BTTV durch den Stellvertreter des Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten vertreten.
3. Aufgaben und Rechte
  - 3.1 Das Präsidium leitet den Verband. Es bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
  - 3.2 Die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des Verbands (§ 27 BGB).
  - 3.3 Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind.
  - 3.4 Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen oder befristet Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  - 3.5 Das Präsidium ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane auf Verbandsebene Sorge zu tragen.
  - 3.6 Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Exekutivorgane des Verbands und seiner Gliederungen – mit Ausnahme solcher Gremien, in denen das gesamte Präsidium vertreten ist – sowie Entscheidungen seiner Vorsitzenden aufzuheben, wenn diese mit den Leitungsaufgaben des Verbands nicht in Einklang zu bringen sind. Diese sind dann zur Neuberatung zurückzuverweisen.  
Bei Nichteinigung entscheidet der Verbandsausschuss.

- 
- 3.7 Das Präsidium beschließt über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Satzung des DTTB bzw. dessen Ordnungen in die Satzung und die Ordnungen des BTTV.
- 3.8 Das Präsidium ist (auch zum Zwecke der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln) berechtigt, mit Spielern und Kadernmitgliedern Vereinbarungen mit konkret ausgestalteten Rechten und Pflichten abzuschließen. Diese Vereinbarungen werden im Besonderen Regelungen zum Tragen/Verwenden durch den BTTV gestellter Kleidung/Ausrüstung und zu der Verwertung von Bildrechten enthalten. Die Nominierung zu außerbayerischen und/oder überregionalen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Gewährung von Leistungen kann vom Abschluss dieser Vereinbarungen abhängig gemacht werden.
- 3.9 Das Präsidium kann auf Antrag eines Exekutivorgans oder eines Mitgliedsvereins bei außergewöhnlicher Notwendigkeit Abweichungen vom Vorschriftenwerk (§ 4 Nrn. 2 bis 6), ausgenommen die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung, genehmigen oder anordnen. Ausnahmen, die über den Einzelfall hinausgehen, gelten längstens bis zur nächsten Tagung des Verbandshauptausschusses oder bis zum Verbandstag, falls dieser früher stattfindet.
- 3.10 Das Präsidium beruft auf Antrag des Vorsitzenden eines Fachbereichs auf Verbandsebene Fachwarte in den betreffenden Fachbereich. Dem Präsidium obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.
- 3.11 Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- 3.12 Das Präsidium beruft die Mitglieder der Sonderinstitutionen und die Fachwarte mit Sonderaufgaben.
- 3.13 Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im personellen Bereich (hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter) obliegen ausschließlich dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verband und seine Untergliederungen zu laufenden Leistungen verpflichten, können rechtsverbindlich ausschließlich vom Präsidenten und den Vizepräsidenten geschlossen werden.
- 3.14 Das Präsidium legt die Fachaufsicht von hauptamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften fest, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Referenten obliegt dem Geschäftsführer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte des Lehrteams und des Hochleistungssports auf Verbandsebene obliegt dem Referenten für den Vereinsservice bzw. dem/einem Verbandstrainer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte der Untergliederungen obliegt dem Vorsitzenden der jeweiligen Untergliederung.
- 3.15 Die Übertragung von Entscheidungen an den Verbandsausschuss wird vom Präsidium vorgenommen, wenn ein Mitglied des Präsidiums diesen Wunsch hat. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im personellen Bereich.
- 3.16 Soweit hier Aufgaben des Präsidiums nicht ausdrücklich einem seiner Mitglieder zugewiesen werden, kann das Präsidium dies durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 3.17 Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Verbands und seiner Gliederungen teilnehmen.
- 

- 
4. Aufgaben und Rechte des Präsidenten
- 4.1 Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und außen.
- 4.2 Der Präsident beruft die Verbandstage, die Sitzungen des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses und des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- 4.3 Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
- 4.4 Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
- 4.5 Der Präsident beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Gedächtnispreise.
- 4.6 Der Präsident steuert den Geschäftsverkehr der Exekutive mit den Organen der Gerichtsbarkeit und der letzteren untereinander; er kann die Organe der Gerichtsbarkeit zum Erfahrungsaustausch einladen.
- 4.7 Der Präsident übt das Gnadenrecht nach § 51 aus.
- 4.8 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Aufgaben des Vizepräsidenten Sport
- 5.1 Der Vizepräsident Sport ist für den Vorstandsbereich Sport mit den zugeordneten Fachbereichen verantwortlich.
- 5.2 Der Vizepräsident Sport ist für die Terminplanung im Bereich Sport verantwortlich.
- 5.3 Der Vizepräsident Sport vertritt den BTTV gegenüber den sportbezogenen Institutionen der Dachverbände.
6. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- 6.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen verantwortlich.
- 6.2 Der Vizepräsident Finanzen entwickelt die jährlichen Haushaltspläne und legt den Jahresabschluss vor.
7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- 7.1 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist für den Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- 7.2 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit initiiert kulturelle und gesellschaftliche Belange des Verbands.
- 7.3 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen und den Internetauftritt.
- 7.4 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit entscheidet über Ehrungsanträge für Verbandsfachwarte gemäß Ehrenordnung.
8. Aufgaben des Vizepräsidenten Vereinsservice
- 8.1 Der Vizepräsident Vereinsservice ist für den Vorstandsbereich Vereinsservice verantwortlich.
- 8.2 Der Vizepräsident Vereinsservice initiiert Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege und beaufsichtigt die Dienstleistungen des Verbands.
9. Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend
- 9.1 Der Vizepräsident Jugend ist für den Vorstandsbereich Jugend verantwortlich.
- 9.2 Der Vizepräsident Jugend vertritt den BTTV bei allen jugendbezogenen Themen der Dachverbände und Jugendorganisationen.
- 9.3 Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Haushalts im Jugendbereich.
-



10. Aufgaben des Geschäftsführers
- 10.1 Der Geschäftsführer ist für die Abläufe in der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung zuständig.
- 10.2 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit für Verträge und deren Inhalt in Personal- und Honorarangelegenheiten des BTTV obliegt ausschließlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 10.3 Der Geschäftsführer untersteht (ausgenommen das Arbeitsverhältnis mit dem BLSV betreffend) unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- 10.4 Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle Referenten im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit BTTV bzw. BLSV wahr.
- 10.5 Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.

### § 30 Sonderinstitutionen der Führungsebene

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen sind dem Präsidium die Sonderinstitutionen und die Fachwarte mit Sonderaufgaben

- Verbandsgeschäftsstelle,
- Ehrenrat,
- Justitiar,
- Marketingberater,
- Organisationsleiter,
- Datenschutzbeauftragter,
- Controller,
- Anti-Doping-Beauftragter,
- Anti-Missbrauchs-Beauftragter,
- Ethikbeauftragter,
- Leiter von Landesleistungszentren

zugeordnet.

1. Verbandsgeschäftsstelle
- 1.1 Zur Unterstützung der Verbandsgremien ist eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Dienstaufsicht für die Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten.
- 1.2 Dem hauptamtlichen Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist verantwortlich für die Arbeitsabläufe. Er kann zu allen Sitzungen von weiteren Exekutivgremien ohne Stimmrecht zugezogen werden.
2. Ehrenrat
- 2.1 Zusammensetzung  
Dem Ehrenrat gehören an
  - die Ehrenmitglieder des BTTV,
  - die Ehrenpräsidenten,
  - die Ehrevorsitzenden von Vorstandsbereichen,
  - die Ehrevorsitzenden von Bezirken,
  - die vom Präsidium berufenen Mitglieder.
- 2.2 Zugehörigkeit  
Die Mitglieder gehören dem Ehrenrat auf Lebenszeit oder bis zum persönlichen Verzicht an.

- 2.3 Stimmrecht  
Der Ehrenrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind nach Bestätigung durch den Verbandstag ordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses. Die Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrevorsitzenden von Vorstandsbereichen sind ordentliche, die weiteren Mitglieder des Ehrenrates außerordentliche Mitglieder des Verbandstags und des Verbandshauptausschusses.
- 2.4 Aufgaben  
Aufgaben, Kompetenzen und Initiativen des Ehrenrats sind in dessen Geschäftsordnung geregelt. Der Vorsitzende des Ehrenrats hat den Vorsitz im Kuratorium zur Verleihung der Gedächtnispreise.
3. Justitiar  
Zur Absicherung juristisch tangierter Entscheidungen kann das Präsidium einen Justitiar berufen.
4. Marketingberater  
Für Entscheidungen über die Vermarktung des Tischtennisports bei Industrie und Medien kann das Präsidium einen Marketingberater berufen. Dieser Berater darf im Auftrag des Präsidiums mit den einschlägigen Firmen bzw. Anstalten Vorverhandlungen führen.
5. Organisationsleiter  
Zur Abwicklung von Großveranstaltungen kann das Präsidium einen Organisationsleiter berufen, der Sport-Events und Sitzungen in Absprache mit den übrigen Verbandsgremien organisiert.
6. Datenschutzbeauftragter  
Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dessen Amtszeit endet jeweils mit Ende der Legislaturperiode; eine Wiederbesetzung ist möglich.
7. Controller  
Zur Unterstützung von Führung und Steuerung kann das Präsidium einen Controller berufen.
8. Anti-Doping-Beauftragter  
Zur Unterstützung im Kampf gegen das Doping, zum Kontakt und Informationsaustausch dieses Thema betreffend gegenüber den Dachverbänden und Anti-Doping-Organisationen sowie für BTTV-interne Aufklärung kann das Präsidium einen Anti-Doping-Beauftragten berufen.
9. Anti-Missbrauchs-Beauftragter  
Als Ansprechpartner für Betroffene, als Kontaktstelle zu anderen Organisationen und zur Steuerung der Prävention von sexuellem Missbrauch im BTTV kann das Präsidium einen Anti-Missbrauchs-Beauftragten berufen.
10. Ethikbeauftragter  
Als Ansprechpartner für Fragen zum Verhaltenskodex wird vom Präsidium ein Ethikbeauftragter jeweils für eine Legislaturperiode (Wiederberufung ist möglich) berufen. Dieser kann beratend tätig sein, aber auch Vorfälle dem Verbandsgericht anzeigen.
11. Leiter von Landesleistungszentren  
Zur Abwicklung organisatorischer und finanzieller Aufgaben wird für jedes bestehende Leistungszentrum ein Leiter durch das Präsidium berufen. Dieser führt Verhandlungen mit den Trägern der Einrichtung.

**G 2 Vorstandsbereich Sport****§ 31 Vorstand Sport**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
  - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Einzelsport,
  - der Verbandsfachwart Mannschaftssport,
  - der Verbandsfachwart Seniorensport,
  - der Verbandsschiedsrichterobmann.Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
  - die Frauenvertreterin des Verbands
  - der Referent für den Sport.Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Sport.
2. Aufgaben
  - 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im sportlichen Bereich.
  - 2.2 Pflege und Auslegung der Wettspielordnung und Erstellen von Gutachten dazu.
  - 2.3 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Sport.
  - 2.4 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Sport.
  - 2.5 Weitere Aufgaben und deren Verteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Fachbereiche
  - 3.1 Dem Vorstandsbereich Sport sind zugeordnet
    - der Fachbereich Einzelsport,
    - der Fachbereich Mannschaftssport,
    - der Fachbereich Seniorensport,
    - der Fachbereich Schiedsrichterwesen.
  - 3.2 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Beiräten erweitert. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

**§ 32 Fachbereich Einzelsport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Einzelsport sind
- der Verbandsfachwart Einzelsport als Vorsitzender,
  - die Beisitzer.

**§ 33 Fachbereich Mannschaftssport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind
- der Verbandsfachwart Mannschaftssport als Vorsitzender,
  - die Spielleiter der Bayernligen (Damen und Herren),
  - die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),
  - die Spielleiter der Landesligen (Damen und Herren),
  - der Pokalspielleiter für die Verbandsebene,
  - Verbandsangehörige als Spielleiter von Ligen, die den bayerischen Ligen übergeordnet sind und in denen ausschließlich bayerische Vereine spielen,
  - der Verbandsschiedsrichterobmann,
  - die Beisitzer.

**§ 34 Fachbereich Seniorensport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Seniorensport sind
- der Verbandsfachwart Seniorensport als Vorsitzender,
  - die Beisitzer.

**§ 35 Fachbereich Schiedsrichterwesen**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichterwesen sind
- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen,
  - die Verbandsschiedsrichterlehrwarte,
  - die Beisitzer.

**G 3 Vorstandsbereich Finanzen****§ 36 Vorstand Finanzen**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender,
  - die Beisitzer.Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
  - der Referent für die Finanzen.Die Bezirkskassenwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Finanzen.
2. Aufgaben
  - 2.1 Erstellung der Haushaltspläne und der jeweiligen Nachtragshaushalte.
  - 2.2 Überwachung und Kontrolle des Geldmittelflusses.
  - 2.3 Entwicklung kostendämpfender Maßnahmen.
  - 2.4 Stellungnahme zu den Bemerkungen des Prüfungsgremiums (§ 14).

**G 4 Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit****§ 37 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit sind
  - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender,
  - der Redakteur für Print- und Onlinemedien,
  - die Beisitzer.Außerordentliches Mitglied des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit ist
  - der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.Die Bezirksfachwarte Öffentlichkeitsarbeit sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Öffentlichkeitsarbeit.
2. Aufgaben
  - 2.1 Koordinierung aller Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2.2 Entwicklung von Werbemaßnahmen.
  - 2.3 Kontaktpflege zu Medien außerhalb des Verbands.

**G 5 Vorstandsbereich Vereinsservice****§ 38 Vorstand Vereinsservice**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Vereinsservice sind
  - der Vizepräsident Vereinsservice als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Breitensport,
  - der Verbandsfachwart Schulsport,
  - die Frauenvertreterin des Verbands,
  - der Verbandslehrwart,
  - die Beisitzer.Außerordentliches Mitglied des Vorstands Vereinsservice ist
  - der Referent für den Vereinsservice.Die Bezirksfachwarte Vereinsservice sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Vereinsservice.
2. Aufgaben
  - 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Tischtennissports außerhalb des Wettspielbetriebs.
  - 2.2 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Vereinsservice.
  - 2.3 Gewinnung von neuen Mitgliedern und Verbandsangehörigen.
  - 2.4 Erstellen von tt-spezifischen Angeboten für alle Alters- und gesellschaftlichen Gruppen sowie Spielstärken. Entwicklung von Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine.

**G 6 Vorstandsbereich Jugend****§ 39 Vorstand Jugend**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind
  - der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
  - die Verbandsmädelwartin,
  - die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),
  - die Beisitzer.Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Jugend sind
  - die Verbandstrainer.Die Bezirksjugendwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Jugend.
2. Aufgaben
  - 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im Jugendbereich.

**G 7 Exekutivbereich der Gliederungen****§ 40 Bezirksvorstand**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind
  - der Bezirksvorsitzende als Vorsitzender,
  - der Bezirkssportwart,
  - der Bezirkskassenwart,
  - der Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit,
  - der Bezirksfachwart Vereinsservice,
  - der Bezirksjugendwart.
 Der Bezirksvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden (Oberbayern zwei Stellvertreter).  
Außerordentliche Mitglieder des Bezirksvorstands sind
  - die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
2. Aufgaben und Rechte
  - 2.1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk. Er sorgt im Bereich des Bezirks für die Einhaltung der Verbandsvorschriften gemäß § 4 und die Ausführung der Beschlüsse der Legislativorgane des Verbands und des Bezirks sowie der Exekutivgremien des Bezirks.
  - 2.2 Der Bezirksvorstand beruft auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Fachwarte auf Bezirksebene gemäß den Bezeichnungen in der Wahlordnung. Dem Bezirksvorstand obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.
  - 2.3 Der Bezirksvorstand richtet zur Erledigung der Aufgaben und des laufenden Betriebs eigenverantwortlich Fachgremien ein. Die eingerichteten Gremien und deren Zusammensetzung werden in der Geschäftsordnung des Bezirks zusammengefasst.
  - 2.4 Der Bezirksvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Verbandsangehörige mit Sonderaufgaben betrauen.
  - 2.5 Die Übertragung von Entscheidungen an den Bezirksrat wird vom Bezirksvorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied des Bezirksvorstands diesen Wunsch hat.
  - 2.6 Der Bezirksvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Bezirks und der Kreise teilzunehmen.
  - 2.7 Für Wahlfunktionen auf Bezirksebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Bezirkstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Bezirksvorstand Bezirksfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Bezirkshauptausschusses.

3. Aufgaben des Bezirksvorsitzenden
  - 3.1 Der Bezirksvorsitzende repräsentiert den BTTV im Bezirk.
  - 3.2 Der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirkstage, die Jahrestagungen des Bezirkshauptausschusses, die Sitzungen des Bezirksvorstands und des Bezirksrats ein, stellt die Tagesordnungen auf und führt den Vorsitz.
  - 3.3 Der Bezirksvorsitzende koordiniert die Arbeit des Bezirksvorstands und beaufsichtigt die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstands, des Bezirksrats, der Fachwarte auf Bezirksebene und der Kreisvorsitzenden.
  - 3.4 Der Bezirksvorsitzende ist für die satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Geschäftsführung der seinem Bezirk zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich. Bezirke sind nicht berechtigt, Spenden zu quittieren, Personal einzustellen und Kredite aufzunehmen. Eine Werbung mit Leistungen des Bezirks ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Präsidiums vorliegt.
  - 3.5 Der Bezirksvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten.
4. Aufgaben des Bezirkssportwartes  
Der Bezirkssportwart ist für den gesamten Sportbetrieb im Bezirk verantwortlich.
5. Aufgaben des Bezirkskassenwartes  
Der Bezirkskassenwart unterstützt den Bezirksvorsitzenden in allen finanztechnischen Angelegenheiten.
6. Aufgaben des Bezirksfachwartes Öffentlichkeitsarbeit  
Der Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit ist für die Öffentlichkeitsarbeit mit Printmedien und Neuen Medien im Bezirk verantwortlich.
7. Aufgaben des Bezirksfachwartes Vereinsservice  
Der Bezirksfachwart Vereinsservice ist für die Mitgliedergewinnung im Bezirk, die Dienstleistungsangebote sowie alle breitensportlichen Maßnahmen verantwortlich.
8. Aufgaben des Bezirksjugendwartes  
Der Bezirksjugendwart ist für den gesamten Jugendbereich im Bezirk verantwortlich. Er vertritt den Bezirk bei allen jugendbezogenen Themen gegenüber der Verbandsebene und Jugendorganisationen.

**§ 41 Bezirksrat**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Bezirksrats sind
  - die ordentlichen Mitglieder des Vorstands,
  - die Kreisvorsitzenden.
 Außerordentliche Mitglieder des Bezirksrats sind
  - die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
2. Aufgaben
  - 2.1 Grundsätzliche Festlegungen für den Sportbetrieb, die Öffentlichkeitsarbeit und den Vereinsservice im Bezirk.
  - 2.2 Beschlussfassung zu vom Bezirksvorstand übertragenen Entscheidungen.

**§ 42 Fachgremien auf Bezirksebene**

Zur Erledigung spezifischer Aufgaben kann der Bezirksvorstand Fachgremien einrichten. Die Gremien, deren Zusammensetzung und Einberufung sind in der Geschäftsordnung des Bezirks zusammengefasst.

Zu den Sitzungen der Fachgremien können die entsprechenden Kreisfachwarte hinzugezogen werden.

**§ 43 Kreisvorstand**

## 1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind

- der Kreisvorsitzende als Vorsitzender,
- der Kreissportwart,
- der Kreiskassenwart,
- der Kreisfachwart Öffentlichkeitsarbeit,
- der Kreisfachwart Vereinsservice,
- der Kreisjugendwart.

Der Kreisvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

Außerordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind

- die Ehrenvorsitzenden des Kreises.

## 2. Aufgaben

- 2.1 Der Kreisvorstand leitet den Kreis. Er sorgt im Bereich des Kreises für die Einhaltung der Verbandsvorschriften gemäß § 4 und die Ausführung aller Beschlüsse der Legislativ- und Exekutivgremien.
- 2.2 Der Kreisvorstand beruft auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Fachwarte auf Kreisebene gemäß den Bezeichnungen in der Wahlordnung. Dem Kreisvorstand obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.
- 2.3 Der Kreisvorstand richtet zur Erledigung des laufenden Betriebs eigenverantwortlich Fachgremien ein. Die eingerichteten Gremien und deren Zusammensetzung werden in der Geschäftsordnung des Kreises zusammengefasst.
- 2.4 Der Kreisvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Verbandsangehörige mit Sonderaufgaben betrauen.
- 2.5 Für Wahlfunktionen auf Kreisebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Kreistag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Kreisvorstand Kreisfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreistag.
- 2.6 Der Kreisvorsitzende ist für die satzungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung der seinem Kreis zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich. Kreise sind nicht berechtigt, Spenden zu quittieren, Personal einzustellen und Kredite aufzunehmen. Eine Werbung mit Leistungen des Kreises ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Präsidiums vorliegt.
- 2.7 Der Kreisvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.
- 2.8 Aufgaben der weiteren Mitglieder des Kreisvorstands analog § 40 Nrn. 4-8.

**§ 44 Fachgremien auf Kreisebene**

Zur Erledigung spezifischer Aufgaben kann der Kreisvorstand Fachgremien einrichten.

Die Gremien, deren Zusammensetzung und Einberufung sind in der Geschäftsordnung des Kreises zusammengefasst.

**H Gerichtsbarkeit****§ 45 Rechtsgrundlagen**

1. Die Gerichtsbarkeit des Verbands erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit
  - der Mitgliedschaft im BTTV und der Verbandsangehörigkeit,
  - den Aufgaben des BTTV,
  - der Beteiligung am Verbandsbetrieb,
  - der ehrenamtlichen Tätigkeit für den BTTV
 stehen.
2. Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind
  - das Vorschriftenwerk,
  - alle ratifizierten und als amtliche Mitteilung veröffentlichten Beschlüsse der Legislative und der Exekutive.
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane auf Verbandsebene ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit des Verbands. Das Verbandsgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des BTTV prüfen.
4. In den unter Nr. 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich.
5. Die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV geregelt.

**§ 46 Disziplinarmaßnahmen**

1. Für den Verband tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
  - Ordnungsgebühren bis zu € 500,-.
2. Von den Rechtsinstanzen nach §§ 48 bis 50 können bei schuldhaften Verstößen die Disziplinarmaßnahmen
  - Verweis,
  - Geldstrafe bis zu € 1000,-,
  - Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
  - Spielersperre bis zu 24 Monaten,
  - Funktionssperre bis zu 24 Monaten,
  - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV,
  - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV,
  - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV,
  - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV,
  - Widerruf der Spielberechtigung
 ausgesprochen werden.

**§ 47 Organe der Gerichtsbarkeit**

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- die Sportgerichte der Bezirke,
- das Sportgericht des Verbands,
- das Verbandsgericht.

Deren Aufgaben sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

**§ 48 Sportgericht des Bezirks**

## 1. Zusammensetzung

Das Sportgericht des Bezirks setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Kreisen zusammen.

## 2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks vorgenommen.

**§ 49 Sportgericht des Verbands**

## 1. Zusammensetzung

Das Sportgericht des Verbands setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- je einem Beisitzer pro Bezirk zusammen.

## 2. Besetzung in Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbands vorgenommen.

**§ 50 Verbandsgericht**

## 1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Bezirken zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

## 2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgenommen.

**§ 51 Gnadenrecht**

Das Recht der Begnadigung steht ausschließlich dem Präsidenten zu.

Dieses Recht erstreckt sich auf Disziplinarmaßnahmen nach § 46, ausgenommen sind Ordnungsgebühren und Verweis.

**§ 52 Einschränkung der Funktionsausübung**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses und Verbandsausschusses können keine Funktionstätigkeit im Verbandsgericht oder dem Sportgericht des Verbands ausüben.

2. Ordentliche Mitglieder der Bezirkshauptausschüsse können keine Funktionstätigkeit in den Sportgerichten der Bezirke ausüben.

**I Sonstige Bestimmungen****§ 53 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in dieser Form vom ordentlichen Verbandstag am 5. Juli 2015 beschlossen.

Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

**§ 54 Übergangsregelung**

Die bestehenden Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Gutachten nach § 4 behalten ihre Gültigkeit. Sie sind dem vorliegenden Satzungstext anzupassen. Bei Widerspruch zum vorliegenden Satzungstext ist nach der Satzung zu entscheiden.